

# Essig-, Essenzen- und Spirituosenindustrie

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

|                             |                 |                     |
|-----------------------------|-----------------|---------------------|
| Normalarbeitszeit / Woche   | 38,5 / 40 Std.  | Mehrere Regelungen  |
| Monatsteiler · Normalstunde | 167             | aus KV-Text erkannt |
| Überstundenteiler           | 154             | aus KV-Text erkannt |
| Nächster Erhöhungstermin    | nicht bestätigt |                     |
| Letzte Erhöhung / Änderung  | nicht bestätigt |                     |

## Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

## Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

## Geltungsbereich der Kennzahlen

### Wochenarbeitszeit

38,5: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

40: Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf im Durchschnitt des Schichtturnusses 40 Stunden nicht überschreiten.

38,5: Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhalb der folgenden 52 Wochen bzw. innerhalb eines kürzeren Zeitraumes (siehe Punkt B 1) auszugleichen.

## Lohnsätze –

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

| Gruppe | Bezeichnung / Voraussetzungen                         | Monatslohn |
|--------|-------------------------------------------------------|------------|
| €      |                                                       |            |
| 1.     | SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen            | 2.848,43   |
| 2.     | FacharbeiterInnen                                     | 2.668,37   |
| 3.     | KraftfahrerInnen                                      | 2.607,92   |
| 4.     | StaplerfahrerInnen                                    | 2.466,23   |
| 5.     | PartieführerInnen und qualifizierte ArbeitnehmerInnen | 2.362,90   |
| 6.     | Angelernte ArbeitnehmerInnen                          | 2.288,95   |
| 7.     | Sonstige ArbeitnehmerInnen                            | 2.209,14   |

[Originalquelle](#)

## Lohnzahlung

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

|                        |       |
|------------------------|-------|
| 1. Lehrjahr mindestens | 35 %, |
| 2. Lehrjahr mindestens | 45 %, |
| 3. Lehrjahr mindestens | 65 %, |
| 4. Lehrjahr mindestens | 70 %  |

[Originalquelle](#)

## Lehrlinge

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

|             | monatlich in € |
|-------------|----------------|
| 1. Lehrjahr | 1.009,31       |
| 2. Lehrjahr | 1.274,92       |
| 3. Lehrjahr | 1.806,14       |
| 4. Lehrjahr | 1.912,38       |

[Originalquelle](#)

Essig-, Essenzen- und Spirituosenindustrie

## Zehrgelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

|                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 5 Stunden | € 30,61/Tag |
| Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb über 8 Stunden | € 43,85/Tag |

[Originalquelle](#)

## Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

|                                     | Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr  | € 45,92                                           |
| Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr  | € 50,31                                           |
| Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr | € 61,30                                           |
| Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr | € 72,10                                           |
| Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr | € 79,69                                           |
| Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr | € 92,04                                           |
| Nach dem vollendeten 30. Dienstjahr | € 106,24                                          |

[Originalquelle](#)

## Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

| Originalspalte 1                    | Originalspalte 2 |
|-------------------------------------|------------------|
| Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr  | € 45,92          |
| Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr  | € 50,31          |
| Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr | € 61,30          |
| Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr | € 72,10          |
| Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr | € 79,69          |
| Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr | € 92,04          |
| Nach dem vollendeten 30. Dienstjahr | € 106,24         |

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

## Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.